Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 88

Reichspräsident Generalfeldmarschall

von Hindenburg

ist heute früh 9 Uhr in die Ewigkeit eingegangen.

Neudeck, den 2. August 1934.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

747

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 89

Inhalt

Tag		Seite
1. 8. 34	Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs	747

Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs. Vom 1. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.

Berlin, den 1. August 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichspostminister
und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Luftfahrt
Hermann Göring

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Bernhard Rust

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Rudolf Heß

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Hanns Kerrl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 90

Inhalt

Tag		Seite
2. 8. 34	**Gesetz über das Staatsbegräbnis für den dahingeschiedenen Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg**	749
2. 8. 34	Trauererlaß zum Ableben des Reichspräsidenten von Hindenburg	750

Gesetz über das Staatsbegräbnis für den dahingeschiedenen Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg.

Vom 2. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem dahingeschiedenen Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg bereitet das deutsche Volk ein Staatsbegräbnis.

§ 2

Mit der Durchführung des Staatsbegräbnisses werden die zuständigen Minister beauftragt.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Trauererlaß
zum Ableben des Reichspräsidenten von Hindenburg.

Vom 2. August 1934.

Aus Anlaß des Ablebens des Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls von Hindenburg bestimmen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda folgendes:

I.

Sämtliche Dienstgebäude des Reichs, der Länder, der Gemeinden sowie die Gebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Schulen setzen sofort und an allen Tagen bis zum Beisetzungstage einschließlich die Flaggen auf Halbmast.

Das deutsche Volk wird aufgefordert, sich der Trauerbeflaggung anzuschließen.

II.

Am heutigen Tage und am Tage der Beisetzung fallen sämtliche öffentlichen Veranstaltungen aus.

III.

Die Kirchenbehörden beider Konfessionen ordnen bis zum Beisetzungstage einschließlich täglich ein einstündiges Trauergeläut in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends an.

IV.

Bis zum Beisetzungstage einschließlich unterbleiben in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art.

V.

Während einer Volkstrauer von 14 Tagen, vom heutigen Tage ab gerechnet, legen die Beamten des Reichs, der Länder und Gemeinden am linken Arm Trauerflor an.

Das deutsche Volk gedenkt in dieser Zeit des großen Toten mit besonderer Dankbarkeit und Verehrung und bringt dies in würdiger Form im öffentlichen und privaten Leben zum Ausdruck.

VI.

Am Beisetzungstage steht zu einer noch näher anzugebenden Zeit der Verkehr eine Minute still. In den Betrieben ruht gleichzeitig die Arbeit.

VII.

Der deutsche Rundfunk wird mit allen seinen Sendern der Staats- und Volkstrauer in seinem Programm entsprechend Rechnung tragen.

VIII.

Die Anordnung ist sofort durch Rundfunk bekanntzugeben.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 91

Inhalt

Tag		Seite
2. 8. 34	Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747)	751
2. 8. 34	Beschluß der Reichsregierung zur Herbeiführung einer Volksabstimmung	752

Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747).

Vom 2. August 1934.

Herr Reichsinnenminister!

Die infolge des nationalen Unglückes, das unser Volk getroffen hat, notwendig gewordene gesetzliche Regelung der Frage des Staatsoberhauptes veranlaßt mich zu folgender Anordnung:

1. Die Größe des Dahingeschiedenen hat dem Titel Reichspräsident eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist nach unser Aller Empfinden in dem, was er uns sagte, unzertrennlich verbunden mit dem Namen des großen Toten. Ich bitte daher, Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde. Diese Regelung soll für alle Zukunft gelten.

2. Ich will, daß die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Betrauung meiner Person und damit des Reichskanzleramtes an sich mit den Funktionen des früheren Reichspräsidenten die ausdrückliche Sanktion des deutschen Volkes erhält. Fest durchdrungen von der Überzeugung, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt sein muß, bitte ich Sie, den Beschluß des Kabinetts mit den etwa noch notwendigen Ergänzungen unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volksabstimmung vorlegen zu lassen.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Beschluß der Reichsregierung zur Herbeiführung einer Volksabstimmung.

Vom 2. August 1934.

Entsprechend dem Wunsche des Führers und Reichskanzlers beschließt die Reichsregierung, am Sonntag, dem 19. August 1934, eine Volksabstimmung über das Reichsgesetz vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) herbeizuführen

„Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter."

und beauftragt den Reichsminister des Innern mit der Durchführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Hjalmar Schacht

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichspostminister
und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Rudolf Heß

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Kerrl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 92

Inhalt

Tag		Seite
2. 8. 34	Kundgebung der Reichsregierung an das deutsche Volk	753
2. 8. 34	Erlaß an die Wehrmacht	756

Kundgebung der Reichsregierung an das deutsche Volk!

Vom 2. August 1934.

Reichspräsident, Generalfeldmarschall von Hindenburg ist am 2. August 1934, früh 9 Uhr, in die Ewigkeit eingegangen.

Zwanzig Jahre nach Ausbruch des Weltkrieges hat sich der große Soldat zur großen Armee begeben.

Das ganze deutsche Volk vernimmt die Trauerbotschaft des Heimgangs unseres toten Generalfeldmarschalls mit tiefer Ehrfurcht und schmerzerfüllter Ergriffenheit. Tagelang richteten sich die Herzen von 67 Millionen Deutschen ein letztes Mal auf, in der bangen Hoffnung, daß es der unverwüstlich erscheinenden Greisenkraft des Reichspräsidenten noch einmal gelingen werde, der unerbittlichen Natur, die sich anschickte, ihr Recht geltend zu machen, Widerstand zu leisten. Die Hoffnung war vergebens. Hindenburg ist tot.

Damit hat das deutsche Volk seinen ehrwürdigsten Repräsentanten verloren. In tiefer Ehrfurcht und Dankbarkeit gedenkt es in dieser Stunde der fast unabmeßbaren Verdienste, die der Generalfeldmarschall und Reichspräsident sich um den Frieden, die Ehre und das Glück der deutschen Nation erworben hat.

Wie ein monumentales Denkmal aus ferner Vergangenheit großer deutscher Tradition ragte er in unsere Zeit hinein.

In ihm verkörperten sich noch die Erinnerungen an die leidvollen und blutigen Kämpfe, die das deutsche Volk um seine staatspolitische Einigung durchfechten mußte. Er stand noch als junger Vertreter seines Regiments im Spiegelsaal von Versailles,

als das Kaiserreich proklamiert wurde. Er hat diesem Reich in langen Friedensjahrzehnten als pflichtgetreuer Soldat sein Leben und seine Kraft zur Verfügung gestellt. Schon schien es, als ob dieses arbeitsreiche menschliche Dasein in einem gesegneten Lebensabend seinen Abschluß finden würde, da brach über Deutschland der Weltkrieg herein. Als Hindenburg, in schwerster Stunde der Nation berufen, das Kommando über die ostpreußischen Armeen übernahm, sah das deutsche Volk in banger Sorge nach dem uralten Ordensland. Durch die Rettung Ostpreußens von Invasion und Überflutung durch fremde Truppen wurde er zum ersten Male zum Vater des Vaterlandes.

Vier Jahre lang war er dann für unser Volk und die Welt die Verkörperung deutschen Soldatentums und preußischer Pflichterfüllung. Mit seinem Namen verknüpfen sich die unvergänglichen Siege, die die deutschen Armeen an allen Fronten des großen Krieges an ihre Fahnen heften konnten.

Im November 1918, als über Deutschland Verrat, Chaos und Verzweiflung hereinbrachen, blieb er der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht. In einer herben und männlichen Pflichtauffassung, die schon vom Schimmer einer fast mythischen Verklärung umgeben war, stellte er sich in schwersten Schicksalsstunden dem deutschen Volke wiederum zur Verfügung und führte die Armeen in die Heimat zurück. In diesen Wochen und Monaten wuchs er zum Symbol deutscher Pflichterfüllung empor.

Wiederum vergönnte das Schicksal es ihm nicht, in Ruhe und wohlverdienter Abgeschiedenheit vom öffentlichen Leben seine Jahre zu beschließen. Noch einmal erging der Ruf des Volkes an den fast Achtzigjährigen, und der pflichtgewohnte Soldat des großen Krieges versagte sich auch diesem Rufe nicht. Zweimal wurde er zum Präsidenten des Deutschen Reiches gewählt. In all den Wirren der Nachkriegsjahre stand er immerdar über der Parteien Haß und Gunst. Wenn alles wankte, blieb er fest. Wenn jede Ordnung und jeder innere Zusammenhalt zu schwinden oder zu zerbrechen drohten, an ihn klammerten sich dann die letzten Hoffnungen eines verzweifelten Volkes. Er stellte seinen glanzumstrahlten großen Namen zur Verfügung, wenn es galt, die deutsche Nation nach innen oder nach außen würdig zu vertreten und ihre Lebensrechte der Welt gegenüber zu verteidigen. Hindenburg wurde im Frieden das, was er im Kriege gewesen war: der nationale Mythos des deutschen Volkes.

Am 30. Januar 1933 schloß er für die junge nationalsozialistische Bewegung die Tore des Reiches auf. In gläubigem Vertrauen auf die unbesiegbare Lebenskraft seines Volkes legte er die Verantwortung in die Hand der deutschen Jugend und schlug damit die Brücke vom Gestern zum Morgen. Mit einer Treue ohnegleichen hat er seitdem zum jungen Deutschland gestanden und gegenüber allen Bedrohungen seine schützende und segnende Hand über dem neuen Reich gehalten. Es war vielleicht

das höchste Glück seines betagten Lebensabends, nun zu wissen, daß das Schicksal der Nation in sicherer Hut lag und das Reich so fest gegründet war, daß es allen Stürmen und Anfeindungen trotzen konnte.

In ihm verkörperte sich die tiefe Versöhnung, die am 30. Januar 1933 zwischen dem Deutschland von Gestern und dem von Morgen stattgefunden hatte. Sein durch die vielen Jahre innerer Zerrissenheit unüberhörbar hindurchdringender Ruf nach Einigkeit ging in wunderbarste Erfüllung: die Klassen und Stände schlossen sich im Zeichen des Nationalsozialismus zusammen und wurden in einer festen, unerschütterlichen Volksgemeinschaft vereint.

Dem deutschen Volke aber schien es so, als sei Hindenburg aus der Reihe der Lebenden nicht mehr herauszudenken. Unfaßbar war uns allen der Gedanke, daß er einmal von uns gehen könnte.

Was unvorstellbar war, ist nun doch bittere Wirklichkeit geworden: Hindenburg lebt nicht mehr. Der getreue Ekkehard des deutschen Volkes ist von uns gegangen. Der Nation aber bleibt die dankbare und gesegnete Erinnerung an eine große, monumentale, über die Zeit weit hinausragende soldatische und staatsmännische Persönlichkeit und das edle, unübertroffene Beispiel einer herben, männlich-heroischen Pflichtauffassung, die sich im Dienste am Vaterland verzehrte.

In Ehrfurcht und Erschütterung beugt die Nation ihr Haupt vor diesem großen Toten. Seine nimmermüde Sorge um das Reich soll von jetzt an unsere Sorge sein. Seinen Kampf um des deutschen Volkes Freiheit, Glück und Frieden aber übernehmen wir als Verpflichtung und Vermächtnis.

Ein reiches, volles, von Arbeit und Segen gekröntes Leben ist damit zu Ende gegangen. Das Größte, was von einem Menschen gesagt werden kann, auf ihn trifft es zu: er hat durch seinen Heimgang die Welt ärmer gemacht.

Das deutsche Volk wird das hehre Andenken seines Lebens und Wirkens in dem Schrein seines dankerfüllten Herzens verschließen. Der Ruhm seiner Taten in Krieg und Frieden wird von Enkel zu Enkel bis in die fernsten Geschlechter weitergetragen werden. Wir aber wollen uns glücklich preisen, den großen, alten Mann noch mitten unter uns gesehen zu haben, der eingegangen ist in unsere Geschichte als: „Generalfeldmarschall von Hindenburg!"

Berlin, den 2. August 1934.

Die Reichsregierung

Erlaß an die Wehrmacht.

Vom 2. August 1934.

Soldaten der Wehrmacht!

Generalfeldmarschall von Hindenburg, der Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unser Führer im großen Kriege, ist von uns gegangen. In tiefer Erschütterung stehen wir an seiner Bahre.

Das Heldenleben eines großen Soldaten hat damit seinen Abschluß gefunden, ein Leben treuester Pflichterfüllung, das stets nur ein Ziel gekannt hat, den unermüdlichen Dienst an Volk und Vaterland. In den Schmerz um den Verlust, den wir mit seinem Hinscheiden erleiden, mischt sich das Gefühl des Stolzes, daß er einer der Unsern war. Sein großes Vorbild als deutscher Mann und deutscher Soldat wird uns für alle Zeiten heiliges Vermächtnis bleiben.

Sein Beispiel des Dienstes am Vaterland bis zum letzten Atemzug wird uns für immer mahnen und lehren, auch unsere Kraft und unser Leben weiter einzusetzen für das neue Deutschland. Seine Tore hat der Feldmarschall uns geöffnet und dadurch der Sehnsucht von Jahrhunderten deutscher Geschichte die Erfüllung gegeben. Eingedenk dieser Heldengestalt schreiten wir den Weg in die deutsche Zukunft, voller Vertrauen auf den Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichswehrminister

von Blomberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1934	Nr. 93

Inhalt

Tag		Seite
3. 8. 34	Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs	757
3. 8. 34	Erste Verordnung zur Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs (Abstimmungsverordnung)	759

Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs.

Vom 3. August 1934.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) wird zur Durchführung der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Abstimmung finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung die §§ 4 bis 16, 18 bis 20, 21 Satz 1, 22 bis 25 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) in der Fassung des Artikels III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1) und die den Volksentscheid betreffenden Bestimmungen der Reichsstimmordnung, die für die Durchführung der Volksabstimmung in Betracht kommen.

§ 2

Die Abstimmung findet am 19. August 1934 statt.

§ 3

Der Stimmzettel erhält folgenden Aufdruck:

(Der Aufdruck ist auf der Rückseite wiedergegeben.)

§ 4

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vorgedruckten Worte „Ja", der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, unter dem vorgedruckten Worte „Nein" in den dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz setzt.

§ 5

Für die Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit gelten die Vorschriften des Reichswahlgesetzes entsprechend.

Berlin, den 3. August 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

I.

Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747).

Vom 2. August 1934.

Herr Reichsinnenminister!

Die infolge des nationalen Unglückes, das unser Volk getroffen hat, notwendig gewordene gesetzliche Regelung der Frage des Staatsoberhauptes veranlaßt mich zu folgender Anordnung:

1. Die Größe des Dahingeschiedenen hat dem Titel Reichspräsident eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist nach unser Aller Empfinden in dem, was er uns sagte, unzertrennlich verbunden mit dem Namen des großen Toten. Ich bitte daher, Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde. Diese Regelung soll für alle Zukunft gelten.

2. Ich will, daß die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Betrauung meiner Person und damit des Reichskanzleramtes an sich mit den Funktionen des früheren Reichspräsidenten die ausdrückliche Sanktion des deutschen Volkes erhält. Fest durchdrungen von der Überzeugung, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt sein muß, bitte ich Sie, den Beschluß des Kabinetts mit den etwa noch notwendigen Ergänzungen unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volksabstimmung vorlegen zu lassen.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

II.

Beschluß der Reichsregierung zur Herbeiführung einer Volksabstimmung.

Vom 2. August 1934.

Entsprechend dem Wunsche des Führers und Reichskanzlers beschließt die Reichsregierung, am Sonntag, dem 19. August 1934, eine Volksabstimmung über das Reichsgesetz vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) herbeizuführen

> „Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter."

und beauftragt den Reichsminister des Innern mit der Durchführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 2. August 1934.

Die Reichsregierung

Stimmst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, der in diesem Gesetz getroffenen Regelung zu?

Ja **Nein**

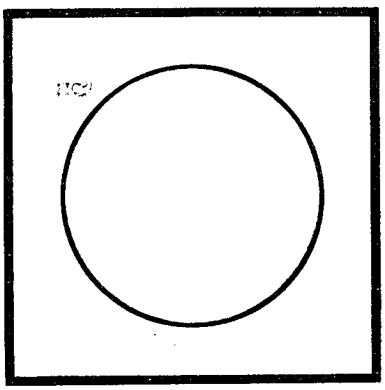

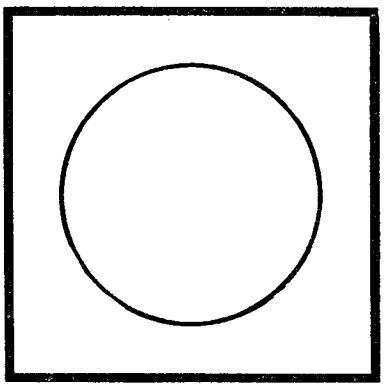

(Breite des Stimmzettels nicht über 14 cm)

Erste Verordnung zur Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs (Abstimmungsverordnung). Vom 3. August 1934.

Für die Volksabstimmung am 19. August 1934 wird auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 und des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 19. August 1934 stattfindende Volksabstimmung sind am 11. und 12. August 1934 auszulegen.

II. Stimmscheine für Auslanddeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 2

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslanddeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstag) im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 3

(1) Auslanddeutsche im Sinne des § 2 Nr. 1 sind Reichsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslanddeutsche gelten auch Reichsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

(2) Reichsdeutsche mit Wohnsitz im Saargebiet gelten nicht als Auslanddeutsche im Sinne des § 2 Nr. 1; sie können daher an der Volksabstimmung nicht teilnehmen.

§ 4

Stimmscheine für Auslanddeutsche (§ 2 Nr. 1) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 2 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

§ 5

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslanddeutsche weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslanddeutsche sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Abstimmung innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Abstimmung durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 6

(1) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmscheine nach § 4 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage dem Reichswahlleiter an.

III. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 7

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.
Augsburg
Bentheim
Berlin Anhalter Bf.
» Friedrichstraße
» Görlitzer Bf.
» Lehrter Bf.
» Potsdamer Bf.
» Schlesischer Bf.
» Stettiner Bf.
» Zoologischer Garten
Bremen Hbf.
Breslau Hbf.
Charlottenburg
Cranenburg
Dt.-Eylau
Dresden Hbf.
Emmerich
Erfurt
Eydtkuhnen
Flensburg
Frankfurt/M. Hbf.
Freiburg/Br.
Freilassing
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)
Griesen (Oberbayern)
Groß Boschpol (Pommern)
Hagenow Land
Hamburg Hbf.
Hannover Hbf.
Insterburg
Karlsruhe Hbf.
Kehl
Koblenz
Köln Hbf.
Königsberg
Leipzig Hbf.
Lindau
Marienburg
München Hbf.
Münster (Westf.) Hbf.
Nürnberg Hbf.
Passau
Regensburg
Saßnitz Hafen
Stettin
Stuttgart Hbf.
Tilsit
Trier
Warnemünde

§ 8

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 7 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 9

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Abstimmungstages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Abstimmungsleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 10

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem

nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Umschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 11

(1) Wird die Abstimmung um 5 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 5 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 12

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungsvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 13

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

IV. Abstimmung der Seeleute

§ 14

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffs gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);
d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Abstimmungstage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 15

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute, abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordabstimmung)

§ 16

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Ab-